

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 30. Oktober 2018

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister

Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, ~~Frau KNAUF Alexandra~~, Herr BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES Tobias~~, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, ~~Frau KLAUSER Elisabeth~~, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, ~~Frau DEN-TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Polizeiverordnungen

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten der Vennbahnstraße in Sankt Vith in eine Begegnungszone.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass sich die Vennbahnstraße vor dem Triangel, dem Kultur-, Konferenz- und Messezentrum, als Begegnungszone anbietet;

Aufgrund des vorliegenden Berichtes der Polizeizone Eifel;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (K.L.D.D.), Artikel L1133-1, L1133-2 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Einbahn wird in der Vennbahnstraße in Sankt Vith, aufgehoben.

Artikel 2: Die Vennbahnstraße in Sankt Vith wird zu einer Begegnungszone eingerichtet. Diese Maßnahme wird materialisiert durch die Beschilderung F12a und F12b.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 K.L.D.D. veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (L1133-2 des K.L.D.D.).

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Breitfeld - Ortsdurchfahrt. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere

dessen Artikel 36 und Artikel 81, § 2, Absatz 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 19.10.2018;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 488.185,99 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können, zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 28.000,00 € (MwSt. inbegriffen) und Sicherheitskoordination in Höhe von 1.512,50 € (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite (Baukosten) im Haushalt 2019 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Ortsdurchfahrt Breitfeld (Oberes Dorf).

Artikel 2: Die unter Artikel 1 angeführten Arbeiten werden auf 488.185,99 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 28.000,00 € (MwSt. inbegriffen) und Sicherheitskoordination in Höhe von 1.512,50 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite (Baukosten) werden im Haushalt 2019 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Bauhof der Gemeinde. Ankauf von Stadtmobiliar (Parkbänke, Blumenkübel) und Zubehör. Genehmigung des Ankaufs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 14.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2018 unter Artikel 421/741-52 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen

beinhaltet: Ankauf von Stadtmobiliar (Parkbänke, Blumenkübel) und Zubehör.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 14.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2018 unter Artikel 421/741-52 eingetragen und gegebenenfalls anzupassen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

4. Bauhof - Fuhrpark der Gemeinde. Verkauf eines ausgedienten Baggers. Deklassierung und Festlegung der Bedingungen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Bagger des Bauhofs der Marke JCB (Baujahr 1997) ausgedient hat;

In Anbetracht dessen, dass dieser Bagger zum Verkauf angeboten werden soll, und dass sich hierzu die Kontaktaufnahme mit potentiellen Interessenten und gegebenenfalls entsprechende Internetportale als bestmögliche und kostengünstigste Lösung für den Verkauf anbieten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der vorgenannte Bagger der Marke JCB (Baujahr 1997) wird aus dem Gemeindevermögen deklassiert.

Artikel 2: Der Verkauf des Baggers der Marke JCB an potentielle Interessenten und gegebenenfalls über entsprechende Internetportale zum besten Angebot wird genehmigt.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird beauftragt, die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten.

5. Erneuerung der Bodenbeläge in den Büroräumen des Rathauses. Genehmigung der Kosten. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der vorhandene Teppichbelag in den Büroräumen des Rathauses veraltet und zum Teil verschlissen;

In Anbetracht dessen, dass mit der Erneuerung des Bodenbelages verschiedene Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten am Unterboden, an den Wänden und Türen einhergehen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 18.10.2018;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 50.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2018 unter Artikel 104/724-60 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Bodenbeläge und der damit verbundenen Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten in den Büroräumen des Rathauses.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 50.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2018 unter Artikel 104/724-60 eingetragen und gegebenenfalls anzupassen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Immobilienangelegenheiten

6. Kostenloser Erwerb von Gelände des Herrn Emanuel MOCKELS und der Frau Jessica HOFFMANN in Nieder-Emmels (Steinborn) zwecks Übernahme in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass ein Teilstück der Parzelle katastriert oder ehemals katastriert Gemarkung 5, Flur D, Nr. 338 F, Eigentum des Herrn Emanuel MOCKELS und der Frau Jessica HOFFMANN, wohnhaft in der von-Orley-Straße, Burg-Reuland, 17/2A, 4790 Burg-Reuland, über den Gemeindegeweg "Steinborn" in Nieder-Emmels verläuft und dem Interesse, das Eigentumsverhältnis zu regulieren;

In Anbetracht des Vermessungsplanes der vereidigten Landmesserin Florence DE FRANQUEN vom 11.10.2018;

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung des Herrn Emanuel MOCKELS und der Frau Jessica HOFFMANN vom 12.10.2018;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Herr BERENS Karlheinz) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Das Los 17, Teilstück der Parzelle katastriert oder ehemals katastriert Gemarkung 5, Flur D, Nr. 338 F, gelegen in Nieder-Emmels, Steinborn, mit einer vermessenen Fläche von 30 m², so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan der vereidigten Landmesserin Florence DE FRANQUEN vom 11.10.2018 rot schraffiert eingezeichnet ist, zum Zweck des öffentlichen Nutzens von Herrn Emanuel MOCKELS und von Frau Jessica HOFFMANN, wohnhaft in der von-Orly-Straße, Burg-Reuland, 17/2A, 4790 Burg-Reuland, kostenlos zu erwerben und in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 2: Dass die Kosten der Vermessung zu Lasten des Herrn Emanuel MOCKELS und der Frau Jessica HOFFMANN sind, wobei die Kosten der Beurkundung dieser Transaktion durch die Gemeinde Sankt Vith getragen werden.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

7. Verkauf von Gelände in Sankt Vith an die Gesellschaft IMMO ÄRZTEHAUS KLOSTERSTRASSE: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Gesellschaft IMMO ÄRZTEHAUS KLOSTERSTRASSE, mit Sitz Am Herrenbrühl, 23, 4780 Sankt Vith, vom 29.08.2018 auf Erwerb von Gelände in der Klosterstraße in Sankt Vith, angrenzend an das zukünftige Ärztehaus;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Vergrößerung des Eigentums zwecks Anlegung von Parkplätzen handelt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 26.09.2018;

Aufgrund des Kaufversprechens der Gesellschaft IMMO ÄRZTEHAUS KLOSTERSTRASSE vom 09.10.2018;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 8 m², gelegen in Sankt Vith, Klosterstraße, vor den Parzellen Nr. 96 D2 und Nr. 95 W3, katastriert Gemarkung 1, Flur D, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 26.09.2018 mit blauem Farbstrich umrandet eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf eines Teilstückes (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Nr. 95 W3, katastriert Gemarkung 1, Flur D, mit einer vermessenen Fläche von 212 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 26.09.2018 mit gelbem Farbstrich umrandet eingezeichnet ist, sowie des laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierten Loses 2 an die Gesellschaft IMMO ÄRZTEHAUS KLOSTERSTRASSE, mit Sitz Am Herrenbrühl, 23, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 60,00 €/m² im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Gesellschaft IMMO ÄRZTEHAUS KLOSTERSTRASSE an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 220 m² x 60,00 €/m² = 13.200,00 €.

Artikel 3: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerblerin, der Gesellschaft IMMO ÄRZTEHAUS KLOSTERSTRASSE, sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

8. Weg "Am Kapellchen" in Schönberg: Übertragung in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith, Verkauf von Gelände an die Eheleute HEIKAMP, Erwerb und Tausch von Gelände der Familie SCHRÖDER, sowie Erwerb von Gelände der Frau DE MAESSCHALCK: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass es sich als zweckmäßig erweist, eine seit jeher bestehende Situation in Schönberg, genannt "Am Kapellchen" zu regularisieren;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 25.06.2018;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 22.08.2018 für den Verkauf von Gelände an die Eheleute HEIKAMP;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 27.08.2018 für den Erwerb von Gelände der Familie SCHRÖDER und der Frau DE MAESSCHALCK, für den Geländetausch mit Frau Katja SCHRÖDER, sowie für die Übertragung des Weges "Am Kapellchen" ins öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund des Kaufversprechens der Eheleute HEIKAMP, wohnhaft in Mechelsesteenweg, 217, 1933 Sterrebeek vom 20.09.2018;

Aufgrund des Kaufversprechens der Frau Martha GROMMES (Witwe SCHRÖDER), wohnhaft in der K.-F.-Schinkel-Straße, Schönberg, 10, 4782 Sankt Vith, der Frau Liliane SCHRÖDER, wohnhaft in der Prümer Straße, 33, 4780 Sankt Vith, der Frau Marcella SCHRÖDER, wohnhaft in Dorfberg, Schönberg, 9, 4782 Sankt Vith und der Frau Katja SCHRÖDER, wohnhaft in der Friedrich-Ebert-Straße, 2/B, 65510 Idstein, Deutschland, vom 03.10.2018 (25.09.2018);

Aufgrund des Tauschversprechens der Frau Katja SCHRÖDER, wohnhaft in der Friedrich-Ebert-Straße, 2/B, 65510 Idstein, Deutschland, vom 25.09.2018;

Aufgrund des Verkaufsversprechens der Frau Marie-Jeanne DE MAESSCHALCK, wohnhaft in Blauwe Paal, 20, 8230 Wetteren vom 02.10.2018;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Herr BERENS Karlheinz) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Nr. 163 E, katastriert Gemarkung 3, Flur F, mit einer vermessenen Fläche von 182 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 22.08.2018 mit gelbem Farbstrich umrandet eingezeichnet ist, an die Eheleute Ute und Hans HEIKAMP, wohnhaft in Mechelsesteenweg, 217, 1933 Sterrebeek, zum Abschätzungspreis von 4,00 €/m² im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Eheleute HEIKAMP an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 182 m² x 4,00 €/m² = 728,00 €.

Artikel 2: Dem Erwerb der Lose 4 und 6, Teilstücke aus der Parzelle Nr. 28 S, katastriert Gemarkung 3, Flur I, Eigentum der Frau Marie-Jeanne DE MAESSCHALCK, mit den vermessenen Flächen von 35 m² (Los 4) und 9 m² (Los 6), so wie sie auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 27.08.2018 mit rosa (Los 4) und grünem (Los 6) Farbstrich umrandet eingezeichnet sind, zum Abschätzpreis von 40,00 €/m² zuzustimmen. Es ergibt sich folgender durch die Gemeinde Sankt Vith an Frau Marie-Jeanne DE MAESSCHALCK zu zahlender Betrag: 44 m² x 40,00 €/m² = 1.760,00 €

Artikel 3: Dem Erwerb der Lose 5 und 7, Teilstücke aus der Parzelle Nr. 163 D, katastriert Gemarkung 3, Flur F, Eigentum der Frau Martha GROMMES (Witwe SCHRÖDER), wohnhaft in der K.-F.-Schinkel-Straße, Schönberg, 10, 4782 Sankt Vith, der Frau Liliane SCHRÖDER, wohnhaft in der Prümer Straße, 33, 4780 Sankt Vith, der Frau Marcella SCHRÖDER, wohnhaft in Dorfberg, Schönberg, 9, 4782 Sankt Vith und der Frau Katja SCHRÖDER, wohnhaft in der Friedrich-Ebert-Straße, 2/B, 65510 Idstein, Deutschland, mit den vermessenen Flächen von 17 m² (Los 5) und 89 m² (Los 7), so wie sie auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 27.08.2018 mit gelbem (Los 5) und orangem (Los 7) Farbstrich umrandet eingezeichnet sind, zu den Abschätzpreisen von 40,00 €/m² für das Los 5 und von 4,00 €/m² für das Los 7 zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Gemeinde Sankt Vith an Frau Martha GROMMES (Witwe SCHRÖDER), Frau Liliane SCHRÖDER, Frau Marcella SCHRÖDER und Frau Katja SCHRÖDER zu zahlender Betrag: 1.036 € [(17 m² x 40,00 €/m² = 680,00 €) + (89 m² x 4,00 €/m² = 356,00)].

Artikel 4: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch laut Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 27.08.2018, im Prinzip zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das laut Artikel 2 von Frau Marie-Jeanne DE MAESSCHALCK erworbene Los 6 mit einer vermessenen Fläche von 9 m², Teilstück aus der Parzelle Nr. 28 S, katastriert Gemarkung 3, Flur I, an Frau Katja SCHRÖDER, wohnhaft in der Friedrich-Ebert-Straße, 2/B, 65510 Idstein, Deutschland, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält das Los 3 mit einer vermessenen Fläche von 56 m², Teilstück aus der Parzelle Nr. 28 F2, katastriert Gemarkung 3, Flur I, von Frau Katja SCHRÖDER.

Dieser Geländetausch erfolgt mittels Herauszahlung eines Betrages von 1.880,00 € durch die Gemeinde Sankt Vith an Frau Katja SCHRÖDER, wobei sich der Abschätzpreis des Geländes auf 40,00 €/m² beläuft.

Artikel 5: Den Weg "Am Kapellchen" in Schönberg, d.h. das Los 1 (89 m²), das Los 2 (292 m²), das Los 3 (56 m²), das Los 4 (35 m²) und das Los 5 (17 m²), Lose laut Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 27.08.2018, sowie die Parzelle Nr. 28 C2, katastriert Gemarkung 3, Flur I, in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 6: Dass die durch den Geländeverkauf an die Eheleute HEIKAMP anfallenden Kosten

zu Lasten der Letztgenannten sind, wobei die Kosten der Vermessung der Beurkundung bezüglich der Übertragung des Weges "Am Kapellchen" in das öffentliche Wegenetz, sowie des Erwerbs von Gelände der Familie SCHRÖDER sowie der Frau Marie-Jeanne DE MAESSCHALCK und auch des Geländetausches mit Frau Katja SCHRÖDER zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind. Außerdem werden die Kosten der Löschung des Hypothekendarlehens für die Teilstücke der Parzelle Nr. 28 S (Lose 4 und 6), welches Frau Marie-Jeanne DE MAESSCHALCK der Gemeinde verkauft, von der Gemeinde Sankt Vith getragen.

Artikel 7: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

9. Geländeverkauf und -tausch in Schlierbach zwischen der Gemeinde Sankt Vith und den Eheleuten Arno und Roswitha URFELS-JODOCY: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Eheleute Arno und Roswitha URFELS-JODOCY, wohnhaft in Schlierbach, 1, 4783 Sankt Vith auf Erwerb von Gelände in Schlierbach, angrenzend an ihr Eigentum;

In Anbetracht der Tatsache, dass sich ein Geländetausch als angebrachter erscheint;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 27.11.2017;

Aufgrund des Tauschversprechens der Eheleute Arno und Roswitha URFELS-JODOCY vom 06.09.2018;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26.09.2018 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 27.11.2017, definitiv zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 358 m² aus der Parzelle Nr. 3 M, katastriert Gemarkung 4, Flur F, an die Eheleute Arno und Roswitha URFELS-JODOCY, wohnhaft in Schlierbach, 1, 4783 Sankt Vith, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält das Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 3 m² aus der Parzelle Nr. 49 E, katastriert Gemarkung 4, Flur F, von den Eheleuten Arno und Roswitha URFELS-JODOCY.

Dieser Geländetausch erfolgt mittels Herauszahlung eines Betrages von 15.975,00 € (358 m² - 3 m² = 355 m² x 45,00 €/m²).

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Eheleute Arno und Roswitha URFELS-JODOCY sind.

10. Verkauf von Gelände in Sankt Vith an die Gesellschaft STAHL- UND APPARATEBAU HUPPERTZ: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Bauantrages der Gesellschaft STAHL- UND APPARATEBAU HUPPERTZ mit Gesellschaftssitz in Steinerberg, 5, 4780 Sankt Vith, und des damit verbundenen Antrages auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 1 A10, katastriert Gemarkung 5, Flur B;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Francis SCHMITZ, Rue de la Gare, 8, 4900 Spa, vom 09.10.2018;

Aufgrund des Kaufversprechens der Gesellschaft STAHL- UND APPARATEBAU HUPPERTZ vom 11.10.2018;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 04.07.2018 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 1 A10, katastriert Gemarkung 5, Flur B, mit einer vermessenen Fläche von 539 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Francis SCHMITZ, Rue de la Gare, 8, 4900 Spa, vom 09.10.2018 mit grünem Farbstrich umrandet ist, an die Gesellschaft STAHL- UND APPARATEBAU HUPPERTZ, mit Gesellschaftssitz in Steinerberg, 5, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 35,00 €/m² definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Gesellschaft STAHL- UND APPARATEBAU HUPPERTZ an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 539 m² x 35,00 €/m² = 18.865,00 €.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerblerin, der Gesellschaft STAHL- UND APPARATEBAU HUPPERTZ, sind.

11. Wohnungsbaupolitik (ancrage communal) 2014-2016. Generationsübergreifendes Wohnen - Seniorenresidenzen. Übertragung des Projektes an die Interkommunale Eifel VIVIAS. Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 09.10.2018.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 09.10.2018;

Aufgrund der Dringlichkeit im Hinblick auf die Übertragung der Kompetenz "Wohnungswesen" und der damit verbundenen finanziellen Mittel an die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens;

Nimmt zur Kenntnis:

Das Projekt "Generationsübergreifendes Wohnen - Seniorenresidenzen" aus dem Programm der Wohnungsbaupolitik 2014-2016 der Gemeinde Sankt Vith wird an die Interkommunale Eifel VIVIAS abgetreten.

Verschiedenes

12. Jährliche Organisation auf der Grundlage der Stellenberechnung von März 2018 für das Schuljahr 2018/2019.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

Aufgrund der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie dessen Beschluss vom 30.08.2016 betreffend der Neugliederung der Fusionen, und zwar Fusion Recht-Emmels-Rodt + Crombach + Hinderhausen sowie Fusion Schönberg-Lommersweiler-Neidingen-Wallerode + Sankt Vith;

Beschließt einstimmig:

Den Gemeindegemeinschaftsschulunterricht für das Schuljahr 2018/2019 wie folgt zu organisieren:

I. Schulgruppe: Fusion Recht-Emmels-Rodt-Crombach-Hinderhausen

a) Kindergartenunterricht		
Recht:	39 Kinder	63 Stellenkapital
Emmels:	22 Kinder	42 Stellenkapital
Rodt:	21 Kinder	42 Stellenkapital
Crombach:	22 Kinder	42 Stellenkapital
Hinderhausen:	14 Kinder	28 Stellenkapital

Total: 217 Stellenkapital

b) Primarunterricht:		
Recht:	95 Kinder	132 Stellenkapital
Emmels:	58 Kinder	90 Stellenkapital
Rodt:	33 Kinder	60 Stellenkapital
Crombach:	29 Kinder	54 Stellenkapital
Hinderhausen:	35 Kinder	60 Stellenkapital

Total: 396 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

II. Schulgruppe: Fusion Schönberg-Wallerode-Lommersweiler-Neidingen-Sankt Vith

a) Kindergartenunterricht:		
Schönberg:	27 Kinder	56 Stellenkapital
Lommersweiler:	13 Kinder	28 Stellenkapital
Neidingen:	8 Kinder	28 Stellenkapital
Wallerode:	13 Kinder	28 Stellenkapital
Sankt Vith:	19 Kinder	28 Stellenkapital

Total: 168 Stellenkapital

b) Primarunterricht:		
Schönberg:	56 Kinder	90 Stellenkapital
Lommersweiler:	20 Kinder	36 Stellenkapital
Neidingen:	17 Kinder	36 Stellenkapital
Wallerode:	29 Kinder	54 Stellenkapital
Sankt Vith:	65 Kinder	96 Stellenkapital

Total: 312 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

Gesamt:

- Kindergarten: 385 Stellenkapital
 - Primarschule: 708 Stellenkapital
 - Schulleiter: 48 Stellenkapital
 - Koordination: 24 Stellenkapital (3. Schulleiterstelle beziehungsweise Sonderauftrag)
 - Zwei mal ein Viertel Stundenplan Projektstunden
 - 1,75 Stellen im Amt des Chefsekretärs umgewandelt in 12 Projektstunden und 45/36 Sekretariatsstunden
 - 1,25 Stellen im Amt des Kindergartenassistenten
- Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zugestellt.

Ratsmitglied Klaus WEISHAUPT hat den Saal verlassen.

13. Charta der Benutzer der Informations- und Kommunikationstechnologien. Ergänzung der Arbeitsordnung des Gemeindepersonals.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung);

Aufgrund der Arbeitsordnung für Arbeitnehmer der Gemeinde Sankt Vith, verabschiedet in der Sitzung des Stadtrates vom 27.01.2016 mit Wirkung ab dem 01.02.2016, registriert durch die Inspektion der Sozialgesetze am 07.12.2016 unter der Nr. 39/50052275/WE;

Aufgrund des Protokolls des Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses vom 22.06.2018;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag der Generaldirektorin;

Beschließt einstimmig:

Einzigster Artikel: Die vorliegende Charta der Benutzer der Informations- und Kommunikationstechnologien wird genehmigt und in die Arbeitsordnung für die Arbeitnehmer der Gemeinde Sankt Vith als Anlage 10 integriert.

14. Tourismusagentur Ostbelgien, Hauptstraße, 54, 4780 Sankt Vith. Änderung der Rechtspersönlichkeit in eine VoG. Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters der fünf südlichen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft Ostbelgiens für den Verwaltungsrat.

Das Gemeindegremium:

Aufgrund des Schreibens der Tourismusagentur Ostbelgien (TAO) vom 25.09.2018, worin diese mitteilt, dass ihr Statut, nämlich eine gemeinnützige Stiftung, nicht mehr ihrer aktuellen Arbeitsweise entspricht und daher in eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht umgewandelt werden soll;

Aufgrund der Tatsache, dass die Statuten dieser VoG bereits in der Vorstandssitzung des TAO am 31.08.2018 genehmigt wurden;

Aufgrund von Artikel 7 der Statuten unterscheidet die VoG effektive und beratende Mitglieder;

Aufgrund von Artikel 12, der vorsieht, dass die Vertreter der Gemeinden jedes zweite Jahr auf Vorschlag der Gemeinden unter den Tourismusschöffen neu bezeichnet werden, wobei das Mandat auch verlängert werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die Tourismusschöffen der Gemeinden, die nicht im Verwaltungsrat vertreten sind, ebenfalls mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen können;

In Anbetracht, dass Artikel 13 der Statuten die Zusammensetzung des Verwaltungsrates wie folgt regelt:

- einen Präsidenten, der aus den Mitglieder der Tourismusanbieter hervorgeht und seinen Wohnsitz im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens hat;
- einen Vertreter der Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, der durch die Gemeinden Eupen, Lontzen, Kelmis und Raeren vorgeschlagen wird;
- einen Vertreter der Südgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, der durch die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und Sankt Vith vorgeschlagen wird;
- einen Vertreter der frankophonen Gemeinde, der durch die Gemeinden Malmedy und Weismes vorgeschlagen wird;
- einen Vertreter, der durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vorgeschlagen wird;

In Anbetracht, dass Artikel 44 die Bezeichnung der Verwaltungsratsmitglieder vorsieht:

- Verwaltungsratsmitglieder für eine Dauer von 6 Jahren:

* Thorsten MARAITE, Präsident (Geschäftsführer „Hotel Bütgenbacher Hof“)

* Leo KREINS, Vertreter der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens;

- Verwaltungsratsmitglieder für eine Dauer von 2 Jahren:

* Schöffe der Nordgemeinden

* Schöffe der Südgemeinden

* Schöffe der frankophonen Gemeinden

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens selbst Gründungsmitglied ist und das Vorhaben unterstützt, welches bis spätestens November 2018 vollzogen sein sollte;

In Erwägung, dass die 3 Schöffen vor dem 25.10.2018 bezeichnet werden sollen, damit die Statuten ordnungsgemäß im Belgischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden können;

Nach Rücksprache mit den Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland, Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der

Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Sein Einverständnis zur Bezeichnung des Herrn Stephan WIESEMES, Schöffe für Tourismus der Gemeinde Amel als gemeinsamen Vertreter der fünf südlichen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens für den Verwaltungsrat der neu zu gründenden VoG zu geben, damit die Statuten fristgerecht im Belgischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden können. Die neuen Statuten, die Gewährung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von 2.500,00 € sowie die Bestätigung des Vertreters für die beiden ersten Jahre werden dem künftigen Stadtrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Vorstehender Beschluss wird der VoG Tourismusagentur Ostbelgien sowie den Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung zugestellt.

Ratsmitglied Klaus WEISHAUPT betritt den Saal wieder.

15. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, den 22. November 2018 um 20:00 Uhr im Gemeindehaus Kelmis, Kirchstraße, 31, 4720 Kelmis;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den nachfolgenden Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 22. November 2018 der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz 2017/2018, Resultatsrechnung 2017/2018;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2018/2019;
5. Ernennung eines neuen Mitglieds der Regierung im Verwaltungsrat;
6. Erneuerung des Mandats des Betriebsrevisors;
7. Festlegung der Sitzungsgelder.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Herbert FELTEN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, Frau Celestine STOFFELS-LENZ, Frau Andrea PAASCH-KREINS und Frau Lydia DEN TANDT, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2018 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

16. Interkommunale Ores Assets - Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale Ores Assets;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Donnerstag, den 22. November 2018 um 18:00 Uhr in den Räumen des Gesellschaftssitzes von Ores, Avenue Jean Monnet, 2 in 1348 Louvain-la-Neuve;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale Ores Assets;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Unterlagen zu den Punkten 1, 3, 5 und 6 der Tagesordnung der Einberufung beigelegt waren, während die Unterlagen zum strategischen Plan in digitaler Fassung über die Internetseite www.oresassets.be (Publikationen/Strategische Pläne und Bewertungen) verfügbar sind;

In Erwägung, dass, betreffend Punkt 2 der Tagesordnung, in der beigelegten Nota die Fakten und Umstände dieses Vorgangs sowie die durch die Generalversammlung zu treffenden Entscheidungen präzisiert werden;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 733 § 4 des Gesellschaftsgesetzbuches die Unterlagen zum Projekt der Abspaltung und dessen Anlagen, der Bericht des Verwaltungsrates, der Bericht des Betriebsrevisors und die Jahreskonten der drei letzten Jahre in elektronischer Form über unsere Internetseite via dem Link: <http://www.oresassets.be/de/Abspaltung> zugänglich und, auf einfache Anfrage, in gedruckter Form erhältlich (Artikel 733 § 3 des Gesellschaftsgesetzbuches) sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale Ores Assets vom 22. November 2018 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

Punkt 1 - Ausschüttung der restlichen verfügbaren Rücklagen infolge Abspaltungsvorgang durch Übernahme von Dezember 2017 für die Gemeinden Chastre, Incourt, Perwez und Villers-la-Ville

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS Karlheinz).

Punkt 2 - Abspaltungsvorgang durch Übernahme im Bereich der Energieverteilung auf dem Gebiet der Gemeinden Celles, Comines-Warneton, Ellezelles, Mont-de-l'Enclus

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS Karlheinz).

Punkt 3 - Resolution der Generalversammlung zur Übergangsbestimmung der Statutenänderungen vom 28. Juni 2018

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS Karlheinz).

Punkt 4 - Strategischer Plan

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS Karlheinz).

Punkt 5 - Rückerstattung von R-Anteilen

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS Karlheinz).

Punkt 6 - Statutarische Ernennungen

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS Karlheinz).

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2018 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

17. Interkommunale FINOST - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale FINOST;
In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, den 21. November 2018 um 18:00 Uhr, im "Atelier", Hütte, 64 in Eupen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 21. November 2018 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

1. Bewertung des strategischen Plans 2017-2019.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2018 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

18. VIVIAS - Interkommunale Eifel - Außerordentliche und ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur außerordentlichen und 2. ordentlichen Generalversammlung am Montag, dem 26. November 2018 um 20:00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheimes Hof Bütgenbach, Zum Walkerstal, 15 in 4750 Bütgenbach;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen und 2. ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der außerordentlichen und 2. ordentlichen Generalversammlung vom 26. November 2018 der VIVIAS – Interkommunale Eifel zu genehmigen.

Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung:

1. Anpassung der Statuten von VIVIAS-Interkommunale Eifel

Tagesordnung der 2. ordentlichen Generalversammlung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 18.06.2018

2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2019

1. Bereich Seniorenheime

2. Bereich Psychiatrisches Pflegewohnheim

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Herrn Herbert HANNEN und Frau Hilde ARIMONT-BEELDENS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2018 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

19. Interkommunale AIDE - Strategische Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Strategischen Generalversammlung am Montag, den 26. November 2018 um 17:30 Uhr in der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, Rue Voie de Liège, 40, 4681 Hermalle-sous-Argenteau;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung vom 26. November 2018 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung:

1. Genehmigung des Protokolls der Ordentlichen Generalversammlung vom 19. Juni 2018

2. Genehmigung des strategischen Plans 2017 -2019

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Tobias HALMES und Frau Nathalie KESSELER-HEINEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2018 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

20. Interkommunale AIVE - Strategische Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 29. Oktober 2018 von der Interkommunalen AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Strategischen Generalversammlung, welche am Freitag, den 30. November 2018, um 10:00 Uhr, in Libramont Exhibition & Congress, Rue des Aubépines, 50 in 6800 Libramont stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2 und L1523-12 § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 26, 28 und 30 der Statuten der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung von Freitag, dem 30. November 2018, um 10:00 Uhr, in Libramont Exhibition & Congress, Rue des Aubépines, 50 in 6800 Libramont, gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 und 29. November 2017 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ sowie Frau Nathalie KESSELER-HEINEN zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 30. November 2018 wiederzugeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der

Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

21. Interkommunale SPI - Ordentliche und Außerordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung am Freitag, den 30. November 2018 um 17:00 Uhr und um 17:30 Uhr im Saal „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung, Place Notger, 2 in 4000 Lüttich;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung, nämlich:

1. Strategieplan 2017-2019 - Fortschrittsbericht zum 30.09.2018 (Anhang 1)
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 2);

Aufgrund der Tagesordnung der Außerordentlichen Generalversammlung, nämlich:

1. Satzungsänderungen (Anhang 3);

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Alle Tagesordnungspunkte der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung der SPI in der ihm vorgelegten Fassung zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Herrn Klaus WEISHAUP und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2018 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

Finanzen

22. Gewährung eines Zuschusses für das Rechnungsjahr 2018 an die Fördergemeinschaft Sankt Vith zwecks Organisation von Animationen und Veranstaltungen.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass es sinnvoll erscheint, einen Träger beziehungsweise Veranstalter für Animationen und Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet zu finden, weil die Stadt selbst nicht über die Kapazitäten beziehungsweise Möglichkeiten und Erfahrungen privater Organisatoren verfügt;

Aufgrund dessen, dass in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Initiativen in diesem Bereich ergriffen worden sind und sich einige Veranstaltungen gut bis sehr gut etabliert haben;

Aufgrund dessen, dass die Fördergemeinschaft Sankt Vith sich mit ihren Erfahrungen in diesem Bereich anbietet, einen solchen Auftrag seitens der Stadt für das Jahr 2018 zu übernehmen;

Aufgrund der diesbezüglich erfolgten Gespräche;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2018 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561001/332-02 ein Betrag von 33.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Fördergemeinschaft Sankt Vith für die Organisation von Animationen und Veranstaltungen im Laufe des Jahres 2018 einen maximalen Zuschuss in Höhe von 33.000,00 € aus dem Haushaltsposten 561001/332-02 zu gewähren, d.h.: die Höhe der gesamten Belege über die Ausgaben zu den verschiedenen Aktivitäten ergibt die tatsächliche Höhe des auszahlenden Zuschusses.

Artikel 2: Den Herrn Finanzdirektor zu beauftragen, 75 % des maximalen Zuschusses

auszuzahlen. Die zweite Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Ausgabenbelege.

Artikel 3: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushaltsplan und Jahresabschlussbericht an die Gemeindeverwaltung Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Fördergemeinschaft Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

23. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2018 an die „OstbelgienFestival VoG“.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Vereinigung „OstbelgienFestival VoG“ im Rahmen ihrer jährlichen Konzertveranstaltungen auch verschiedene Auftritte in Sankt Vith organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, die in der Gemeinde Sankt Vith stattfindenden Konzerte finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2018 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762006/332-02 ein Betrag von 750,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Vereinigung „OstbelgienFestival VoG“ für das Rechnungsjahr 2018 einen Funktionszuschuss in Höhe von 750,00 € aus dem Haushaltsposten 762006/332-02 zur Bestreitung der Unkosten für die in der Gemeinde Sankt Vith stattfindenden Konzerte zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die OstbelgienFestival VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

24. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2018 an die Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 2. Februar 2018 der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Zuschuss für das Jahr 2018;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2018 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 871007/332-02 ein Betrag in Höhe von 500,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 2018 einen Funktionszuschuss in Höhe von 483,90 € (0,05 € pro Einwohnerzahl am 01.01.2018) aus dem Haushaltsposten 871007/332-02 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

25. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2018 an die Sport- und Freizeitvereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2018 an die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 neu festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 47.890,74 € an die Sport- und Freizeitvereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2018 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764001/332-02 ein Betrag in Höhe von 47.890,74 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Sport- und Freizeitvereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d.h. an die Sportvereine ein Betrag in Höhe von 47.440,74 €, an Freizeitvereine 450,00 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 764001/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

26. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2018 an die Kultur- und Folklorevereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2018 an die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 neu festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 38.192,68 € an die Kultur- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2018 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762/332-02 ein Betrag in Höhe von 38.192,68 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Kultur- und Folklorevereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d.h. an die Gesangsvereine ein Betrag in Höhe von 14.648,90 €, an sonstige Instrumentalensembles 4.483,77 €, an Musikvereine 11.419,43 €, an Theatergruppen 3.899,19 €, an Tanzgruppen 1.044,32 €, an Folklorevereine 2.697,07 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 762/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

27. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2018 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2018 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 neu festgelegten Kriterien;

Nach Überprüfung der durch Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß beiliegender Auflistung d.h.

- Jugendvereinigungen: 1.600,00 € aus dem Haushaltsposten 761001/332-02;
- Freundschaftsbünde: 1.200,00 € aus dem Haushaltsposten 762004/332-02;
- Landfrauenverbände: 900,00 € aus dem Haushaltsposten 762007/332-02;
- Lokalgruppe der Frauenliga Sankt Vith: 75,00 € aus dem Haushaltsposten 849003/332-02;
- Behindertenorganisationen: 750,00 € aus dem Haushaltsposten 849005/332-02;
- Blindenhilfswerk: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871006/332-02;
- Belgisches Rotes Kreuz: 375,00 € aus dem Haushaltsposten 871003/332-02;
- Herz, Sport und Gesundheit VoG: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871009/332-02;
- Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 849008/332-02;
- Landfrauenverband „Stundenblume“: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 849002/332-02;
- Perinatales Zentrum VoE: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871005/332-02;
- The Spirit of St.Luc: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 352/332-01;
- Förderverein „Forst und Holz“: 287,18 € aus dem Haushaltsposten 640/332-01;
- Förderverein des Archivwesens: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 762018/332-02;
- Geschichts- und Museumsverein: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 771/332-02;
- Kreative Atelier Neundorf VoG: 380,00 € aus dem Haushaltsposten 762005/332-02;
- Landwirtschaftliche Betriebshelfergemeinschaft: 148,00 € aus dem Haushaltsposten 621/332-02;
- Schieferstollen Recht VoG: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 561009/332-02;

und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

28. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2018 an die öffentlichen Bibliotheken.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2018 an die öffentlichen Bibliotheken gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 21.336,46 € an die öffentlichen Bibliotheken verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2018 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 767/332-02 ein Betrag in Höhe von 21.336,46 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die öffentlichen Bibliotheken gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 21.336,46 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 767/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

29. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2018 an die Verkehrsvereine.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2018 an die Verkehrsvereine gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 und vom 25. Oktober 2017 festgelegten Kriterien;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21. Februar 2017;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 12.535,00 € an die Verkehrsvereine verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2018 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561/332-02 ein Betrag in Höhe von 12.535,00 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Verkehrsvereine übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Verkehrsvereine gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 12.535,00 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 561/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

30. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.08.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 20.09.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 28.09.2018;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 123.047,86 €

auf der Ausgabenseite: 107.867,73 €

und mit einem Überschuss von 15.180,13 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

E.II/25 (Investitionsfonds Sparkonto)

E.II/26 (Rückzahlbarer Gemeindevorschuss - Restbetrag/Pfarrhausrenovierung)

E.II/27a (Zinsloser Kredit: Fonds du logement)

A.III/67 (Einrichten von 2 Wohnungen im Pfarrhaus in Zusammenarbeit mit "Wohnraum für Alle")

A.III/70 (Investitionsfonds: Folgekosten/Aufforstung - Reserve): Für diese Posten wurden keine Belege hinzugefügt;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.08.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 123.047,86 €

auf der Ausgabenseite: 107.867,73 €

und wird mit einem Überschuss von 15.180,13 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

31. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 17.07.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 20.07.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 26.09.2018;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 105.773,07 €

auf der Ausgabenseite: 104.197,00 €

und mit einem Überschuss von 1.576,07 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

A.I/11 (Wäsche): Es wurden keine Belege hinzugefügt.

A.II/25 (LSS Arbeitnehmer und Arbeitgeber): 1.980,66 € anstatt 1.881,78 €.

A.II/27 (Rendant)

A.II/30 (Messdiener)

A.II/52 (Büromaterial)

A.II/53 (Telefon, Porto): Für diese Posten wurden keine Belege hinzugefügt.

A.II/59 (Honorare Steuerberater, Lohnbüro,...): 874,99 € anstatt 818,43 €.

A.II/61c (Rückerstattung Darlehen Pfarrhaus): 1.190,48 € anstatt 3.876,00 €.

A.II/70 (Investitionsfonds: Abschluss Dachrenovierung): Es wurden keine Belege hinzugefügt;

In der Erwägung, dass ein Betrag von 2.685,52 € unter Artikel 61c (Rückerstattung Darlehen Pfarrhaus) einzutragen ist;

In der Erwägung, dass verschiedene Belege nachgereicht wurden;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 17.07.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen und unter Vorbehalt der fehlenden Belege folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 105.773,07 €

auf der Ausgabenseite: 103.161,96 €

und wird mit einem Überschuss von 2.611,11 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

32. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith (ÖSHZ) für das Jahr 2018. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt einstimmig:

Die durch das ÖSHZ erstellte und im Gemeindegremium am 02.10.2018 konzertierte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.636.115,70 €	2.636.115,70 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	140.084,00 €	138.805,00 €	1.279,00 €
Verringerung der Kredite	-17.500,00 €	-16.221,00 €	-1.279,00 €
Neues Resultat	2.758.699,70 €	2.758.699,70 €	0,00 €

Außerordentlicher Haushalt

Nach dem ursprünglichen Haushalt	260.147,41 €	162.000,00 €	98.147,41 €
Erhöhung der Kredite	0,00 €	18.529,00 €	-18.529,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat	260.147,41 €	180.529,00 €	79.618,41 €

33. Haushaltsplanabänderung Nr. 2 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2018. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	14.295.998,74 €	13.800.325,27 €	495.673,47 €
Erhöhung der Kredite	116.207,25 €	370.800,10 €	-254.592,85 €
Verringerung der Kredite	€	101.438,47 €	101.438,47 €
Neues Resultat	14.412.205,99 €	14.069.686,90 €	342.519,09 €

Außerordentlicher Haushalt

Nach dem ursprünglichen Haushalt	3.831.888,86 €	3.831.888,86 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	523.703,87 €	598.703,87 €	-75.000,00 €
Verringerung der Kredite	€	75.000,00 €	75.000,00 €
Neues Resultat	4.355.592,73 €	4.355.592,73 €	0,00 €

34. Gerichtsangelegenheiten. Einleitung einer Klage beim Kassationshof gegen einen Entscheid des Appellationshofes Lüttich in Steuerangelegenheiten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Klage eines Steuerpflichtigen gegen die Erhebung der Steuer auf nicht fertig gestellte, verwahrloste, verfallene oder leerstehende Gebäude für das Rechnungsjahr

2013;

Aufgrund des Urteils des Gerichts Erster Instanz Eupen vom 24.03.2016;

Aufgrund des Urteils des Appellationshofes Lüttich vom 02.11.2017;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1242-1, 2. Absatz;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Die Einleitung eines Kassationsrekurses gegen das Urteil des Appellationshofes Lüttich (Aktenzeichen 2016/RG/966) vom 02.11.2017 gegen die Erhebung der Steuer auf nicht fertig gestellte, verwahrloste, verfallene oder leerstehende Gebäude für das Rechnungsjahr 2013. Das Gemeindegremium wird ermächtigt, eine Anwaltskanzlei mit der Wahrung der Interessen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."